





7
10
Von Friedrich,

Herzog zu Sachsen Westphalen, Land-
Graf in Thüringenneberg, Graf zu der
Scc.



üßernnehmung der auswärtigen
gend Landen verschiedentlich
unn und öffentlich bekandt ma-
chichtigkeit der sogenannten Al-
bueßer und Pfennige, Vor-
sehnehmnen gewesen, daß von
Uns den Augen gesehet wor-
deehr als jemahls in hiesigen

Landen eingeschlicher obangezogenes unterm 14.
Martii 1744. emanis zu wiederholen, und das
lehtere dergestalt zumen, sondern auch im Han-
del und Wandel die Pfennige, die Kreuzer aber
insgesamt, alten urren. Wir lassen es hier-
nechst bey der in mand Pfennige enthaltenen
Verordnung fernertahls ernstlich, daß die aus-
wärtigen und allhievor einen Pfennig, und die
Pfennige vor einen Boserne nun jemand dar-
wieder zu handeln sihern Werth ausgegebenen
Geldes, welches zu vierfache Straffe zu erlegen
angehalten werden. strecklich zu achten, die Un-
ter-Obrigkeiten aber Zermeydung willkührlicher
Bestraffung genaue Bir dieses Patent mit Un-
serm Fürstlichen Sec16. Nov. 1748.

Friedrich, S.

7
10
Von Gottes Gnaden Wir Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, &c.



ügen hiermit zu wissen: Ob Wir zwar wieder die Überhandnehmung der auswärtigen geringhaltigen Münz-Sorten in hiesigen Fürstenthum und Landen verschiedentlich und noch zuletzt unterm 14. Martii 1744. Verordnung ergehen und öffentlich bekandt machen lassen, in welcher letztern hauptsächlich wegen der Gültigkeit der sogenannten Albus und Kreuzer-Stücke, ingleichen der auswärtigen Heller und Pfennige, Vorsetzung geschehen; So ist doch zeithero missfällig wahrzunehmen gewesen, daß von Unsern Unterthanen solche Verordnung fast gänzlich aus den Augen gesetzt worden, und dargegen besonders die Albus und Kreuzer mehr als jemahls in hiesigen

Landen eingeschlichen. Wir haben dahero der Nothdurfft zu seyn erachtet, obangezogenes unterm 14. Martii 1744. emanirtes sowohl, als vorherige Münz-Patente, nochmahls zu wiederholen, und das letztere dergestalt zu erläutern, daß nicht allein in Unsern Fürstlichen Einnahmen, sondern auch im Handel und Wandel die doppelten Albus nur 1. Groschen, und die einfachen 6. Pfennige, die Kreuzer aber insgesamt, alten und neuen Geprags, nicht mehr als 3. Pfennige gelten sollen. Wir lassen es hienächst bey der in mehrerwehnten Patent wegen der auswärtigen Heller und Pfennige enthaltenen Verordnung fernerweit ungeändert bewenden, und befehlen hiermit nochmahls ernstlich, daß die auswärtigen und allhier nicht geprägten Heller anders nicht, als drey Heller vor einen Pfennig, und die Pfennige vor einen Heller ausgegeben und angenommen werden sollen. Woserne nun jemand darwieder zu handeln sich unterfangen würde, derselbe soll nicht nur des in höhern Werth ausgegebenen Geldes, welches zu confisciren ist, verlustig seyn, sondern noch darzu eine vierfache Straffe zu erlegen angehalten werden. Wornach sich dann alle und jede Unsere Unterthanen strenglich zu achten, die Unter-Obriigkeiten aber, damit dargegen in keine Wege gehandelt werde, bey Vermeydung willkührlicher Bestrafung genaue Aufsicht zu führen haben. Zu Uebkund dessen haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geschehen Friedenstein, den 16. Nov. 1748.

Friederich, H. J. S.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Main body of handwritten text, likely bleed-through from the reverse side. The script is dense and covers most of the page's width.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is written in a cursive script and includes the number '2.2' inside a circular frame.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Von Bo[r]friederich,

Hertzog zu Sachsen Westphalen, Land-
Graf in Thuringenneberg, Graf zu der

Sec.

4
10

igenehmung der auswärtigen
geind Landen verschiedentlich
unn und öffentlich bekandt ma-
chätigkeit der sogenannten Al-
bueller und Pfennige, Vor-
sehnehmen gewesen, daß von
Uns den Augen gesezet wor-
deehr als jemahls in hiesigen
sicher obangezogenes unterm 14.
manis zu wiederholen, und das
t zumen, sondern auch im Han-
die Pfennige, die Kreuzer aber
n wollen. Wir lassen es hier-
mand Pfennige enthaltenen
ernerthls ernstlich, daß die aus-
thievor einen Pfennig, und die
nen Woserne nun jemand dar-
In siohern Werth ausgegebenen
zu vierfache Straffe zu erlegen
den. strecklich zu achten, die Un-
aberzermendung willkührlicher
aue Bir dieses Patent mit Un-
Sec 16. Nov. 1748.



Friederich, S.